



- Beschlusskammer 6 -

**Beschluss**

Az.: BK6-14-110

In dem Verwaltungsverfahren

zur Anpassung der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ an das EEG 2014

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,  
den Beisitzer Andreas Foxel  
und den Beisitzer Jens Lück

am 29.01.2015 beschlossen:

1. Die Anlage 1 zur Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ (Az. BK6-12-153) vom 29.10.2012 wird mit Geltung ab dem 01.10.2015 durch Anlage 1 dieses Beschlusses ersetzt.
2. Im Zeitraum vom 20.02.2015 bis einschließlich 30.09.2015 erfolgt die Meldung von Wechseln in die Einspeisevergütung des § 38 EEG, von Neuzuordnungen aus § 38 EEG in eine andere Veräußerungsform, von Wechseln des Direktvermarktungsunternehmens im Rahmen der verkürzten Wechselfrist nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 EEG, von Erstzuordnungen von Neuanlagen in die geförderte oder in die sonstige Direktvermarktung sowie von Rückzuordnungen

einer Erzeugungsanlage zur Einspeisevergütung nach § 37 EEG oder § 4 Abs. 2a Satz 3 KWKG nach Maßgabe der folgenden Unterziffern:

- a. Netzbetreiber haben Meldungen, die unter Verwendung des als Anlage 2 zu diesem Beschluss veröffentlichten und über die Homepage der Bundesnetzagentur elektronisch abrufbaren Formulars erfolgen, entgegenzunehmen, zu bearbeiten und zu bestätigen.
  - b. Die Übermittlung des Formulars an die Netzbetreiber erfolgt elektronisch per E-Mail und im Format XLS. Der Betreff der E-Mail ist mit „Einspeisermeldung“ zu bezeichnen. Der jeweilige Netzbetreiber hat eine für den Empfang zu verwendende E-Mail-Adresse bekanntzugeben.
  - c. Das Meldeformular muss im Fall des Wechsels in die bzw. aus der Einspeisevergütung des § 38 EEG spätestens am fünftletzten Werktag (WT) des Vormonats beim Netzbetreiber eingehen. Im Fall des Wechsels des Direktvermarktungsunternehmens im Rahmen der verkürzten Wechselfrist nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 EEG muss das Meldeformular spätestens 10 WT vor dem beabsichtigten Inkrafttreten des Wechsels beim Netzbetreiber eingehen. Im Fall der Rückzuordnung einer Erzeugungsanlage zur Einspeisevergütung nach § 37 EEG oder § 4 Abs. 2a Satz 3 KWKG muss das Meldeformular spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Inkrafttreten der Meldung (zum Monatswechsel) beim Netzbetreiber eingehen.
  - d. Der Netzbetreiber hat die Meldung innerhalb von 3 WT an den Meldungsabsender zu bestätigen. Hierzu ist in der an den Netzbetreiber übersandten XLS-Datei die Antwort des Netzbetreibers einzutragen und diese Datei elektronisch an den Meldungsabsender per E-Mail zurückzusenden.
3. Tenorziffer 4 der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ (Az. BK6-12-153) vom 29.10.2012 wird mit Geltung ab dem 01.10.2015 durch folgende Tenorziffer ersetzt:

„Ab dem 01.10.2015 haben Netzbetreiber zusätzlich zu den in Anlage 1 zu diesem Beschluss genannten Geschäftsprozessen auch Meldungen nach Maßgabe der folgenden Unterziffern entgegenzunehmen, zu bearbeiten und zu bestätigen:

- a. Es handelt sich um Erzeugungsanlagen, die in den Geltungsbereich des EEG oder des KWKG fallen,
  - b. der Absender der Meldung hat nicht zugleich die Rolle eines Lieferanten (Einspeisung) im Sinne der Anlage 1 zu dieser Festlegung inne,
  - c. die Meldung erfolgt mittels des als Anlage 3 zu diesem Beschluss veröffentlichten und über die Homepage der Bundesnetzagentur elektronisch abrufbaren Formulars. Anstelle dieses Formulars darf der Netzbetreiber auch ein Online-Formular bereitstellen, das in Inhalt und Struktur dem Formular nach Anlage 3 entspricht,
  - d. die Übermittlung des Formulars an die Netzbetreiber erfolgt elektronisch per E-Mail und im Format XLS. Der Betreff der E-Mail ist mit „Einspeisermeldung“ zu bezeichnen. Der jeweilige Netzbetreiber hat eine für den Empfang zu verwendende E-Mail-Adresse bekanntzugeben.
  - e. Das Meldeformular muss im Fall des Wechsels in die bzw. aus der Einspeisevergütung des § 38 EEG spätestens am fünftletzten Werktag des Vormonats beim Netzbetreiber eingehen, im Fall der Rückzuordnung einer Erzeugungsanlage zur Einspeisevergütung nach § 37 EEG oder § 4 Abs. 2a Satz 3 KWKG spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Inkrafttreten der Meldung (zum Monatswechsel). Im Fall der Nutzung eines Online-Formulars müssen die erforderlichen Eingaben in den vorgenannten Fristen abgeschlossen sein.
  - f. Der Netzbetreiber hat die Meldung innerhalb von 3 WT an den Meldungsabsender zu bestätigen. Hierzu ist in der an den Netzbetreiber übersandten XLS-Datei die Antwort des Netzbetreibers einzutragen und diese Datei elektronisch an den Meldungsabsender per E-Mail zurückzusenden. Im Fall der Nutzung eines Online-Formulars erfolgt die Bestätigung durch den Netzbetreiber nach Satz 1 mittels einer E-Mail an den Meldungsabsender, die in Inhalt und Struktur dem Formular nach Anlage 3 entspricht.“
4. Tenorziffer 5 der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ (Az. BK6-12-153) vom 29.10.2012 wird mit Geltung ab dem 01.04.2015 durch folgende Tenorziffer ersetzt:

„Die Netzbetreiber haben ab dem 01.04.2015 alle Meldungen über die im Folgemonat in der Direktvermarktung befindlichen EEG-Anlagen jeweils bis spätestens zum Ablauf des 9. WT eines Monats sowie zusätzlich zum Ablauf des 4. letzten WT eines Monats gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) abzugeben. Inhalte, Struktur und Format der Meldung gibt der jeweilige ÜNB vor.“

5. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **A.**

I. Mit der „Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom)“ (Az. BK6-12-153) vom 29.10.2012 hatte die Beschlusskammer 6 erstmals umfassende Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Zuordnung von Erzeugungsanlagen zu Lieferanten und Bilanzkreisen vorgegeben. Die Festlegung betraf konventionelle Erzeugungsanlagen, EEG-Anlagen sowie KWKG-Anlagen in gleicher Weise. Die darin ausgesprochenen Verpflichtungen der jeweiligen Beteiligten traten hinsichtlich der elektronischen Marktkommunikation zum 01.10.2013 marktweit in Kraft.

Mit Datum vom 21.07.2014 verabschiedete der Gesetzgeber das „Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“. Es sieht zahlreiche Detailänderungen unter anderem bezüglich zukünftig möglicher Vermarktungsarten, Fristigkeiten sowie von Direktvermarktungspflichten für EEG-Erzeugungsanlagen vor. Das Gesetz trat in überwiegenden Teilen bereits zum 01.08.2014 in Kraft.

II. Die vom Gesetzgeber vorgenommenen Änderungen insbesondere im EEG machen es notwendig, die bisherige „Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom)“ (nachfolgend: „Altfestlegung“) an die neue Gesetzeslage anzupassen. Die Beschlusskammer hat vor diesem Hintergrund am 25.07.2014 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren eröffnet. Zugleich hat sie aufgrund der bestehenden Dringlichkeit gegenüber den betroffenen Verbänden der Energiewirtschaft angeregt, einen verbändeübergreifend erarbeiteten und soweit wie

möglich abgestimmten Vorschlag zu Anpassung obiger Festlegung zu erstellen und der Bundesnetzagentur als Grundlage für ein Festlegungsverfahren zukommen zu lassen.

Unter dem 02.10.2014 haben die Verbände AFM+E, BDEW, BEE, BWE, EDNA sowie VKU einen gemeinsamen abgestimmten Prozessvorschlag sowie ein Zusatzdokument zu strittigen Fragen übersandt. Die Beschlusskammer hat diese Dokumente vom 06.10.2014 bis zum 31.10.2014 zur öffentlichen Konsultation auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und dies im Amtsblatt Nr. 19/2014 (Mitteilung Nr. 1148/2014) bekanntgemacht.

Im Rahmen der Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen reagiert:

50Hertz Transmission GmbH

Avacon AG

Bayernwerk AG

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)

E.dis AG

E.ON SE

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

EnergieNetz Mitte GmbH

ENERVIE AssetNetWork GmbH

GEODE

MVV Energie AG

Next Kraftwerke GmbH

Schleswig Holstein Netz AG

Stromnetz Berlin GmbH

SWM Infrastruktur GmbH

TenneT TSO GmbH

Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten Bezug genommen.

## **B.**

### **I. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### **II. Rechtsgrundlage**

Diese Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1, 2 EnWG, § 85 Abs. 3 Nr. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 27 Abs. 1 Nr. 11, 20 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV). Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 5 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

### **III. Formelle Anforderungen**

#### **1. Adressaten der Festlegung**

Das Verfahren richtet sich an alle Marktbeteiligten, die nach näherer Maßgabe der Anlagen zu dieser Festlegung an der Abwicklung der Prozesse zur Zuordnung einer Erzeugungsanlage zu aufnehmenden Lieferanten und zu Bilanzkreisen sowie an der Weitermeldung der für die EEG-Vermarktung erforderlichen Daten an den jeweiligen ÜNB beteiligt sind.

#### **2. Formgerechte Zustellung**

Eine formgerechte Zustellung an die Adressaten der Festlegung erfolgt gemäß § 73 EnWG. Die Einzelzustellung an die Adressaten wird durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 1a EnWG ersetzt. Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich um eine Festlegung gemäß § 29 Abs. 1 EnWG und damit um einen in Form der öffentlichen Bekanntmachung zustellbaren Verwaltungsakt. Die Festlegung ergeht gegenüber der Gruppe der deutschen Stromversorgungsnetzbetreiber sowie gegenüber den in Deutschland tätigen Energielieferanten und damit gegenüber dem von § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zugelassenen Adressatenkreis. Die Entscheidung wird im Amtsblatt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung sowie Hinweis auf die Internetveröffentlichung und die Wirkweise der Zustellungsfiktion veröffentlicht. An dem Tag zwei Wochen nach Veröffentlichung des Amtsblattes gilt die vorliegende Entscheidung daher gegenüber den vorgenannten Adressaten als zugestellt.

### **3. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung**

Die Beschlusskammer hat mittels Internetveröffentlichung einen Entscheidungsentwurf zur öffentlichen Konsultation gestellt, sodass die erforderliche Anhörung durchgeführt wurde. Zahlreiche Unternehmen und Verbände haben zu den veröffentlichten Dokumenten Stellung genommen.

### **4. Beteiligung zuständiger Behörden**

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden ordnungsgemäß förmlich beteiligt. In seiner Sitzung vom 13.11.2014 wurde der Länderausschuss frühzeitig über die geplante Festlegung mündlich informiert. Die förmliche Beteiligung gemäß § 60a Abs. 2 EnWG erfolgte durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 21.01.2015. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG am 21.01.2015 ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **IV. Aufgreifermessen**

Der Erlass der vorliegenden Festlegung war erforderlich und geboten.

Gemäß § 29 Abs. 2 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, bereits von ihr in der Vergangenheit festgelegte Bedingungen oder Methoden nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen.

Aufgrund der vom Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.08.2014 vorgenommenen Änderung zu zahlreichen Details der Vermarktungsmodalitäten nach dem EEG ist die Erforderlichkeit entstanden, die vorliegende Festlegung zu erlassen, um die Wechselprozesse für Erzeugungsanlagen künftig weiterhin im Einklang mit den neuen gesetzlichen Grundlagen durchführen zu können. Dies gilt einerseits für die nach Anlage 1 vorgesehenen Geschäftsprozesse für die vollelektronische Übermittlung der Wechselmeldungen ab dem 01.10.2015 als auch für die in den Tenorziffern 2 und 3 verfügte Nutzung von Excel-Formularen.

Die vorgenommenen Anpassungen an der Festlegung dienen der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1, 4 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 StromNZV. Effizient ist ein Netzzugangssystem dann, wenn die Zugangspetenten die Netzinfrastruktur unter möglichst geringem Aufwand nutzen und so in einem wettbewerblich strukturierten Markt zu angemessenen Bedingungen als Anbieter auftreten können. Die mit der vorliegenden Entscheidung veranlassten Vorgaben sind darauf ausgerichtet, Lieferanten, die Energiemengen von Erzeu-

gungsanlagen aufnehmen und weiter vermarkten, unter erleichterten und insbesondere massengeschäftstauglichen Bedingungen am Strommarkt agieren zu lassen. Die vorliegende Entscheidung dient damit zugleich auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Gesetzeszwecke. Automatisierbare Prozessabläufe wirken sich auf Seiten der Netzbetreiber wie auch bei den Lieferanten mittelfristig Kosten senkend aus. Sie tragen dazu bei, manuelle Bearbeitungsschritte bei der Prozessabwicklung zu vermeiden. Die durch die Festlegung herbeizuführende bundesweite Einheitlichkeit der Prozessabläufe ermöglicht Skaleneffekte durch die Zusammenarbeit von Marktakteuren und die Bündelung von IT-Ressourcen.

Die vorliegende Festlegung dient zugleich den Zielen des § 1 EEG. Durch die vorstehende beschriebenen Vorteile einer automatisierbaren massengeschäftstauglichen Abwicklung werden Hürden für eine nahtlose Integration erneuerbarer Energien in das energiewirtschaftliche Gesamtsystem abgebaut. Auf diese Weise wird die Verbreitung erneuerbarer Energien insgesamt befördert.

## **V. Ausgestaltung der Vorgaben im Detail**

Nachfolgend werden die Inhalte der Festlegung im Detail erläutert und begründet. Dabei wird schwerpunktmäßig auf diejenigen Punkte eingegangen, die sich im Vergleich zur Altfestlegung geändert haben.

### **1. Änderung der Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom) (Tenorziffer 1 sowie Anlage 1)**

#### **1.1. Begriffsbestimmungen (Anlage 1, Ziffer 2.2)**

##### **1.1.1. Begriff der Erzeugungsanlage**

Als Anknüpfungspunkt für alle Zuordnungsprozesse verwendet die vorliegende Festlegung ebenso wie die Altfestlegung weiterhin die Begrifflichkeit der „Erzeugungsanlage“. Sie bezeichnet damit die Gesamtheit aller Erzeugungseinheiten, deren gemessene elektrische Energie durch einen oder mehrere geeichte Zähler direkt oder indirekt erfasst wird und deren Zählpunktbezeichnung einem Bilanzkreis zugeordnet ist. Gesonderter Gegenstand eines Zuordnungswechsels oder einer Tranchierung können damit nur Konstrukte sein, die die genannten Anforderungen erfüllen, nicht aber nachgelagerte Erzeugungseinheiten. In diesem Punkt unterscheidet sich die Festlegung bereits in ihren Begrifflichkeiten vom EEG, das stets die

einzelne Anlage i.S.d. § 5 Nr. 1 EEG zum Bezugsobjekt der gesetzlichen Regelungen erklärt und allenfalls der „Erzeugungseinheit“ nach dieser Festlegung entspricht.

Die unterschiedliche Benennung und Handhabung hat ihren Grund primär in den nicht gänzlich deckungsgleichen messtechnischen und bilanziellen Anforderungen an „Anlagen“ i.S.d. EEG und „Erzeugungsanlagen“ im Sinne dieser Festlegung. Während es insbesondere für die Vergütungsfragen nach dem EEG grundsätzlich nur auf die Erfassung des erzeugten Stroms in Form von elektrischer Arbeit ankommt, bedarf es im Rahmen der hier zu regelnden bilanzierungsrelevanten Zuordnungsprozesse jedenfalls im Fall der Nutzung anteiliger Vermarktung einer leistungsmäßigen Erfassung der Einspeisung in viertelstündiger Auflösung, um die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 EEG einzuhalten.

In Konsequenz dessen sind in der Praxis Konstellationen verbreitet, in denen mehrere Anlagen im Sinne des EEG über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt und hinter einer gemeinsamen Leistungsmessung am öffentlichen Netz angeschlossen sind (eine Erzeugungsanlage im Sinne dieser Festlegung) und zusätzlich Anlagenindividuell oder in Gruppen mit Unterzählern in Form einer Arbeitsmessung ausgestattet sind, etwa weil unterschiedliche Vergütungskategorien Anwendung finden.

Es sei an dieser Stelle allgemein klargestellt, dass alle derzeit in der Praxis verwendeten Modelle zur Ermöglichung der bilanzierungsfähigen leistungsmäßigen Erfassung einer physikalisch nicht direkt am öffentlichen Netz angeschlossenen oder nur untergemessenen Erzeugungseinheit durch diese Festlegung nicht eingeschränkt werden. Dies gilt namentlich für die Einrichtung virtueller bilanzierungsrelevanter Zählpunkte durch Differenzsummenbildung mit der Untermessung einer Anlage oder aber für die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe nach § 11 Abs. 2 EEG.

Voraussetzung für die Nutzung virtueller Zählpunkte in Anschlusskonstellationen mit Untermessungen ist zudem, dass eine klare Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung der Messungen bezüglich des operativen Messstellenbetriebes (auch Entstörung) und Ersatzwertbildung existiert. Die Vorgaben hierzu sind indes ebenfalls nicht Bestandteil dieser Festlegung.

### **1.1.2. Bestimmung der EEG-Erzeugungsanlagen mit Direktvermarktungspflicht**

§ 2 Abs. 2 EEG statuiert den Grundsatz der Direktvermarktung für alle EEG-Anlagen. Ein Anspruch auf Zahlung von Einspeisevergütung durch den Netzbetreiber kommt nach § 19 Abs. 2 EEG nur noch in Betracht, wenn dies abweichend von § 2 Abs. 2 EEG ausnahmsweise zugelassen ist. Zu diesen Ausnahmefällen zählen namentlich Bestandsanlagen (§ 100 EEG) sowie solche, die zwischen dem 1. August 2014 und dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 500 kW haben sowie solche Anlagen,

die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 100 kW besitzen (§ 37 Abs. 2 EEG).

Fällt eine Anlage unter die Verpflichtung zur Direktvermarktung, so bestehen für diese hinsichtlich der Vermarktungsmöglichkeiten diverse Restriktionen. Etwa darf eine leistungsmäßige Tranchierung und eine Zuordnung der Tranchen zu verschiedenen Direktvermarktungsunternehmen erfolgen, jedoch darf keine der Tranchen mehr der Einspeisevergütung nach § 37 EEG zugeordnet werden.

Die Zuordnungsprozesse nach dieser Festlegung unterscheiden daher die beiden Kategorien „EEG-Erzeugungsanlage mit DV-Pflicht“ sowie „EEG-Erzeugungsanlage ohne DV-Pflicht“, um Fehlzuordnungen von Anlagen oder Tranchen zu vermeiden.

Bei der definitorischen Zuordnung von EEG-Anlagen zu einer der beiden vorgenannten Gruppen war durch die Beschlusskammer zu entscheiden, wie zu verfahren ist, wenn hinter einer gemeinsamen geeichten Messeinrichtung sowohl EEG-Erzeugungseinheiten angeschlossen sind, die der Direktvermarktungspflicht unterfallen, als auch solche, auf die dies nicht zutrifft.

Die Kammer hat diesen Konflikt dergestalt aufgelöst, dass eine Pflicht zur Direktvermarktung für alle hinter der bilanzierungsrelevanten Messeinrichtung angeschlossenen Anlagen dann eingreift, sobald für mindestens eine der beteiligten Anlagen eine Direktvermarktungspflicht besteht (so genannte „Variante a“) der Verbände). Verworfen wurden dementsprechend die beiden anderweitigen Lösungsansätze, die die Verbändearbeitsgruppe als Ausweichvarianten vorgeschlagen hatte:

Nach Variante b) sollte die gesamte Erzeugungsanlage, die hinter der geeichten Messeinrichtung ans Netz angeschlossen ist, als Anlage ohne Direktvermarktungspflicht eingestuft werden, solange auch nur eine Erzeugungseinheit beteiligt ist, die nicht der Direktvermarktungspflicht unterliegt. Variante c) schließlich sah vor, dass zur grundsätzlichen Vermeidung von Einstufungsproblemen eine Kombination von Erzeugungseinheiten mit Direktvermarktungspflicht und solcher ohne Direktvermarktungspflicht in einer gemeinsamen Erzeugungsanlage von vornherein untersagt werden sollte (verpflichtende getrennte Messung).

Nach Bewertung der Kammer war der Variante a) der Vorzug zu geben.

Abzuwägen war zwischen dem erklärten Ziel des Gesetzgebers, die unter die jeweiligen Kriterien fallenden EEG-Anlagen einer Direktvermarktungspflicht zu unterwerfen und damit auf deutlich breiterer Basis eine Marktintegration von EEG-Anlagen durchzusetzen. Dem entgegenstehend war namentlich das Interesse der Betreiber von Bestandsanlagen zu berücksichtigen, die durch das Hinzukommen von Erzeugungseinheiten mit Direktvermarktungsverpflichtung nun eine Einschränkung bzw. Entwertung ihrer Direktvermarktungsmöglichkeiten befürchteten. In diesem Spannungsfeld hätte Variante b) ohne Zweifel die größten Vermarktungsfreiheiten bei

den Anlagenbetreibern belassen, hätte aber zugleich die durch das EEG 2014 erklärte Direktvermarktungspflicht klar unterlaufen. Die Variante hätte zudem eine Anreizwirkung entfaltet, Anlagen mit Direktvermarktungspflicht mit solchen ohne Direktvermarktungspflicht zu mischen, um auf diese Weise der gesetzlichen Verpflichtung insgesamt zu entkommen. Der Lösungsansatz war daher abzulehnen. Ebenso bestand nach Einschätzung der Kammer keine Veranlassung, gemäß Variante c) ein grundsätzliches Verbot einer Anlagenmischung auszusprechen. Denn es ist durchaus vorstellbar, dass auch Bestandsanlagen ohne eine entsprechende Verpflichtung dennoch im Wege der Direktvermarktung ihren Strom vertreiben und in diesem Fall ohne weiteres auch mit direktvermarktungspflichtigen Anlagen in derselben Erzeugungsanlage kombiniert werden. Es bestand daher keine Veranlassung zur grundsätzlichen Anordnung gesonderter Messung mit entsprechender Kostenfolge für die Anlagenbetreiber.

Die hier vorgezogene Variante a) stellt demgegenüber sicher, dass ausnahmslos jede Anlage, für die nach dem Gesetz eine Direktvermarktungsverpflichtung besteht, den sich daraus ergebenden Zuordnungsregeln unterworfen wird. Sofern in der Konsultation der Einwand erhoben worden ist, dies könne fallweise zu einer regelwidrigen Unterwerfung von Bestandsanlagen unter eine gesetzlich nicht angeordnete Direktvermarktungspflicht führen, so kann dem wie folgt begegnet werden:

Lässt sich eine EEG-Anlage – regelmäßig aus Kostengründen – über eine Infrastruktur ans öffentliche Netz anschließen, die von vornherein darauf ausgelegt ist, auch zukünftig weitere Anlagen hinter einer gemeinsamen bilanzierungsrelevanten Messeinrichtung anzubinden, so muss der jeweilige Anlagenbetreiber grundsätzlich von Anfang an damit rechnen, jetzt oder zukünftig gewissen Restriktionen hinsichtlich der bilanziellen Erfassung ausgesetzt zu sein. Um solche Einschränkungen zu vermeiden, müsste der Anlagenbetreiber den Anschluss so gestalten, dass für die Anlage ein eigener bilanzierungsrelevanter Zähler eingerichtet wird oder er müsste alternativ durch vertragliche Regelungen mit dem Betreiber der Anbindungsinfrastruktur oder mit den weiteren Anlagenbetreibern sicherstellen, dass die sich aus der gemeinsamen bilanzierungsrelevanten Messung ergebenden Nachteile nicht zu seinen Lasten auswirken.

Lassen sich die vorgenannten Lösungswege nicht realisieren, so stünde zusätzlich die oben unter 1.1.1. erwähnte Lösungsvariante der Einrichtung eines virtuellen bilanzierungsrelevanten Zählpunktes mittels der Verrechnung der Werte des Unterzählers der Anlage zur Verfügung.

Nicht gefolgt werden konnte dem Vorschlag, im Rahmen dieser Festlegung stets einen vorgeschalteten Prozess vorzusehen, der befürchtete Konflikte dergestalt verhindert, dass alle über eine gemeinsame Messeinrichtung einspeisenden Anlagenbetreiber vor Anmeldung einer gegen die gesetzlichen Vorgaben der Direktvermarktung verstoßenden Zuordnung zustimmen müssen.

Eine solche Prozessgestaltung würde nach der Einschätzung der Kammer zu deutlich unflexibleren Prozessen und zwangsweise verlängerten Fristenläufen führen.

## **1.2. Rahmenbedingungen (Anlage 1, Ziffer 3.)**

### **1.2.1. Eindeutige Zählpunktbezeichnung (Nr. 2)**

In Abweichung zur Altfestlegung findet sich beim Erfordernis der eindeutigen Zählpunktbezeichnung nicht mehr die Ergänzung, dass hierzu auch die zugehörige OBIS-Kennzahl gehört. Dies hat seinen Grund allein in der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderung der zur Übermittlung verwendeten EDIFACT-Datenformate. Diese sehen systembedingt die Übermittlung der erforderlichen OBIS-Information vor, weshalb es dieser expliziten Ergänzung an dieser Stelle nicht mehr bedurfte.

### **1.2.2. Zuordnung von Neuanlagen (Nr. 11)**

Bezüglich der inhaltlich weitgehend unverändert übernommenen Rahmenbedingung zur initialen Zuordnung von Neuanlagen war in der Konsultation angeregt worden, gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber verbindliche Fristen für die Durchführung des Anschlusses bzw. der Übermittlung der erforderlichen Zählpunktbezeichnung vorzugeben. Zudem war vorgeschlagen worden, die Identifikationskriterien für Neuanlagen zu erweitern.

Die Kammer hat hiervon im Ergebnis Abstand genommen. Sie sieht – analog zu den oben erläuterten messtechnischen Voraussetzungen für die Einrichtung virtueller Zählpunkte – die Grenze zum Anwendungsbereich dieser Festlegung erst dort tangiert, wo bilanzierungswirksame Zählpunkte eingerichtet sind und als solche zum tauglichen Gegenstand der massengeschäftstauglichen Zuordnungsprozesse werden können. Fragen des verzögerungsfreien Anschlusses sind nicht Gegenstand der Wechselprozesse. Eventuell daraus resultierende Schadensersatzfragen sind grundsätzlich zivilrechtlich mit dem zum Anschluss verpflichteten Netzbetreiber zu klären.

### **1.2.3. Anteilige Vermarktung bei KWK-Anlagen**

Die Altfestlegung sah in Nr. 7 der Rahmenbedingungen noch die Einschränkung vor, dass KWK-Anlagen unabhängig von der eingesetzten Messung zu einem Zeitpunkt nur einem Lieferanten bzw. Bilanzkreis zugeordnet werden können. Diese Einschränkung wird mit dieser Festlegung aufgehoben.

Wenngleich es sich nicht um eine Konsequenz aus der veränderten EEG-Gesetzeslage handelt, so wiesen einige Konsultationsteilnehmer zu Recht darauf hin, dass sich das Verbot der tranchierten Vermarktung einer KWK-Anlage nicht dem KWKG entnehmen lasse und es zudem eine auch im Übrigen nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber EEG- oder konventionellen Anlagen darstelle. Da die anteilige Vermarktung für KWK-Anlagen überdies ohne größeren Folgeaufwand in die ohnehin zu novellierenden Zuordnungsprozesse eingefügt werden konnte, sprachen überwiegende Gründe für diese Anpassung.

### **1.3. Prozesse Lieferbeginn und Lieferende (Anlage 1, Ziffern 4.2 / 4.3)**

#### **1.3.1. Anmeldedatum / Anmeldefristen**

In Abweichung zur Altfestlegung gilt im überarbeiteten Prozess Lieferbeginn keine einheitliche anlagentypübergreifende Anmeldefrist von einem Monat zum betreffenden Monatsersten mehr. Für den Wechsel zwischen Veräußerungsformen bei EEG-Anlagen wurde diese Fristigkeit zwar im neuen EEG (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1) beibehalten. Darüber hinaus wurde aber zusätzlich in § 21 Abs. 1 Satz 2 EEG die Möglichkeit geschaffen, jeweils noch bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats dem Netzbetreiber einen Wechsel in die oder aus der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (§ 38 EEG) zu melden. Außerdem sieht § 20 Abs. 3 Nr. 1 EEG zugunsten des Anlagenbetreibers die Möglichkeit vor, jederzeit den Direktvermarktungsunternehmer zu wechseln. Für Fälle dieser Art muss der Prozess Lieferbeginn daher von der Monatsfrist abweichende Fristenregelungen vorsehen.

Für den letztgenannten Fall (Wechsel des Direktvermarktungsunternehmers) sieht das Gesetz abgesehen von der Formulierung „jederzeit“ keine explizite Meldefrist an den Netzbetreiber vor. Der umgestaltete Prozess Lieferbeginn sieht nun vor, dass ein solcher Wechsel mittels einer Anmeldung durch den neuen zuständigen Lieferanten (LFN) und eine entsprechende Abmeldeanfrage des Netzbetreibers an den bisherigen Lieferanten (LFA) abgebildet wird. Dieser prozessuale Mechanismus kommt in dieser Form auch im Lieferbeginn-Prozess für Entnahmestellen zum Einsatz und hat sich nach Überzeugung der Kammer in den vergangenen Jahren bewährt. Es lag daher nahe, auch die dort verwendete Meldefrist von 10 Werktagen zur Beibehaltung von Synergien zu übernehmen.

### **1.3.2. Unvollständige Zuordnung bei EEG-Anlagen mit Direktvermarktungspflicht**

Bei der Vermarktung einer Erzeugungsanlage ist grundsätzlich der Fall vorstellbar, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt die Zuordnung zu einem Lieferanten bzw. zu einem Bilanzkreis nicht gegeben ist. Ursachen könnten beispielsweise das Ausbleiben einer passenden Lieferbeginn-Meldung im Anschluss an ein gemeldetes Lieferende oder im Extremfall auch ein kurzfristig geschlossener Bilanzkreis eines Lieferanten, etwa aufgrund eingetretenen Insolvenz, sein. Da gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 StromNZV jede Einspeise- oder Entnahmestelle einem Bilanzkreis zuzuordnen ist, muss der Zustand der Nichtzuordnung in einem geregelten Verfahren aufgelöst werden. Bei EEG-Erzeugungsanlagen, deren gesamte Anlagenleistung einheitlich vermarktet wird sowie bei KWK-Anlagen besteht in den beschriebenen Fällen - wie in der Altfestlegung - weiterhin die Möglichkeit, die unzulässige Nichtzuordnung durch eine Zuordnung der betreffenden Anlage zum EEG- bzw. KWK-Bilanzkreis des Netzbetreibers zu beseitigen. Im Fall von direktvermarktungspflichtigen EEG-Anlagen besteht nur insoweit eine Neuerung, als die Zuordnung in diesem Fall zur „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ gem. § 38 EEG erfolgt, was für den Anlagenbetreiber nachteilige Folgen bei der Vergütungshöhe hat.

Handelt es sich dagegen um eine EEG-Anlage, die in verschiedenen Tranchen anteilig vermarktet wird und die außerdem der Direktvermarktungspflicht unterliegt, so ist im Fall der Nichtzuordnung einer Tranche die vorgenannte Möglichkeit der Zuordnung zum EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers nicht anwendbar. Denn die in § 20 Abs. 2 EEG weiterhin eingeräumte Möglichkeit, die Leistung einer EEG-Anlage auf verschiedene Tranchen aufzuteilen, bezieht sich nach der dort enthaltenen expliziten Aufzählung lediglich auf die Veräußerungsformen der geförderten Direktvermarktung, der sonstigen Direktvermarktung sowie der Einspeisevergütung nach § 37 EEG. Aus der Nichtnennung der Einspeisevergütung nach § 38 EEG entnimmt die Beschlusskammer die gesetzgeberische Absicht, diese Veräußerungsform – entsprechend ihrer Natur als „Ausnahmefall“ – nur der Erzeugungsleistung einer vollständigen Anlage zugänglich zu machen.

Aus diesem Grund scheitert die Zuordnung der betreffenden Tranche zur Einspeisevergütung nach § 37 EEG, weil diese Veräußerungsform bei Anlagen mit Direktvermarktungspflicht nicht zulässig ist; die Zuordnung der Tranche zu § 38 EEG scheitert an der Unzulässigkeit der Anwendung auf Tranchen.

Nicht folgen konnte die Kammer einer von der Verbändearbeitsgruppe aufgezeigten Variante, jedenfalls im Fall der zwangsweisen Abmeldung einer Tranche wegen Insolvenz des Direktvermarkters die Zuordnung zu § 38 EEG zuzulassen, weil es sich hierbei nicht um eine willentlich vom Anlagenbetreiber gewählte Veräußerungsform handele, sondern um eine vom Netzbetreiber aus Gründen der Aufrechterhaltung der bilanziellen Notwendigkeiten veranlasste Zuordnung. Eine solche fallmäßige Unterscheidung kann § 20 Abs. 2 Satz 1 EEG indes nicht ent-

nommen werden, der vielmehr kategorisch nur die dort genannten Veräußerungsformen als mit der Tranchierung vereinbar erklärt.

In der Konsequenz war zu entscheiden, wie vor diesem Hintergrund mit der Nichtzuordnung einer EEG-Tranche umzugehen ist. Die Beschlusskammer ist hierbei dem Vorschlag der Verbändearbeitsgruppe gefolgt und sieht beim Auftreten solcher Zuordnungslücken in den Prozessen Lieferbeginn bzw. Lieferende vor, dass der Netzbetreiber alle Tranchen der EEG-Anlage der Einspeisevergütung nach § 38 EEG zuordnet und die betroffenen Lieferanten hierüber informiert.

Hierbei kann durchaus der Einschätzung einiger Konsultationsteilnehmer gefolgt werden, dass diese Prozessausgestaltung dritte Direktvermarktungsunternehmen trifft, denen für die auslösenden Umstände keinerlei Ursächlichkeit oder gar Verschulden anzulasten ist. Es wird dennoch im Ergebnis aus mehreren Gründen für zumutbar gehalten, mit der Konstellation auf diese Weise umzugehen:

So räumt GEODE in ihrer Stellungnahme ein, dass die Konstellation insgesamt nur selten vorkommen dürfte, da nur wenige Betreiber über verschiedene Direktvermarktungsunternehmen vermarkten. Anlagenbetreiber, die sich dennoch für eine solche Konstellation entscheiden und damit das abstrakte Risiko einer nicht zugeordneten Tranche eingehen, mit den kontrahierten Direktvermarktungsunternehmen eine Vereinbarung darüber treffen können und sollten, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist. Etwa könnte im Rahmen einer solchen Vereinbarung vorsorglich geregelt werden, dass der „unbeteiligte“ Direktvermarkter umgehend die gesamte Anlagenleistung zumindest übergangsweise auf sich anmeldet.

Schließlich kann auch im Fall des Fehlens einer solchen Vereinbarung in den meisten Fällen noch rechtzeitig eine Anschlusszuordnung unter allen Beteiligten abgestimmt werden. Nach den in den Prozessen vorgesehenen Fristenläufen stehen hierfür in der Regel noch mehrere Werkzeuge zur Verfügung.

### **1.3.3. Anteilige Direktvermarktung bei mehreren über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechneten Anlagen**

Während in § 20 Abs. 2 EEG – wie ausgeführt – weiterhin die Möglichkeit der tranchierten Vermarktung einer EEG-Anlage vorgesehen ist, findet sich in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG insoweit eine Negation dieser Aussage, als die Förderhöhe als Folge eines „Pflichtverstoßes“ empfindlich abgesenkt wird, falls Strom aus mehreren Anlagen gemeinsam gemessen und nicht zugleich komplett vermarktet wird bzw. nicht zugleich komplett der Einspeisevergütung zugeordnet wird.

Im Rahmen des Festlegungsverfahrens erreichten die Beschlusskammer zahlreiche Anfragen und Stellungnahmen, wie mit diesem Widerspruch umzugehen ist. Kurz nach Ende der Konsultation wurde sodann ein Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht, der die ersatzlose Streichung des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG vorsah (BT-Drs. 18/3234 vom 18.11.2014) und dies mit einer Fehlerbereinigung begründete. Wenngleich der Gesetzentwurf im Ergebnis durch den Deutschen Bundestag am 04.12.2014 abgelehnt wurde, so sprechen doch gewichtige Gründe für die Annahme, dass es sich eher um einen Fehler des Gesetzgebers denn um eine gewollte Rückausnahme vom Grundsatz der Tranchierungsfreiheit handelte.

Im Rahmen dieser Festlegung kann der Umgang mit den sich widersprechenden Regelungen indes unentschieden bleiben.

Denn anders als etwa im Fall der abschließend benannten Vermarktungsformen nach § 20 Abs. 2 EEG, die sich unmittelbar auf die Prozessgestaltung nach dieser Festlegung auswirken müssen, um eine vom Gesetz unmittelbar untersagte Zuordnungskonstellation wirksam zu vermeiden, gilt dies im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG nicht in gleicher Weise. Der Gesetzgeber spricht hier kein direktes Verbot aus, eine Zuordnung in der dort beschriebenen Art und Weise zuzulassen; vielmehr knüpft er nur in Reaktion auf eine solche Zuordnung eine rein vergütungsrechtliche Konsequenz hieran an. Die Frage, ob eine solche Konsequenz in Form einer Absenkung der Förderhöhe angezeigt ist oder nicht, ist nicht Gegenstand der hier festzulegenden Zuordnungsprozesse.

#### **1.4. Umsetzungsfrist (Tenorziffer 1)**

Der im Tenor vorgesehene Zeitpunkt 01.10.2015 für das Inkrafttreten der Prozessvorgaben in Anlage ist erforderlich und angemessen. Er entspricht den auch bei anderweitigen Festlegungen zur elektronischen Marktkommunikation in der Vergangenheit vorgesehenen Umsetzungsfristen. Hierbei wird berücksichtigt, dass sich an die Veröffentlichung dieser Festlegung noch die Konsultation der für die elektronische Umsetzung erforderlichen Datenformate anschließt, die ihren Abschluss Anfang April 2015 findet. Es folgt ein sechsmonatiger Umsetzungszeitraum für den gesamten Markt, der angesichts des Umfangs der vorgenommenen prozessualen Änderungen als zeitlich auskömmlich anzusehen sein dürfte.

## **2. Übergangsweise Anwendung eines Meldeformulars (Tenorziffer 2 sowie Anlage 2)**

Grundsätzlich sind im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der nach Tenorziffer 1 vorgegebenen neuen Prozesse die derzeit noch in Kraft befindlichen Vorgaben nach Tenorziffer 1 der Altfestlegung zu verwenden, soweit diese mit den Regelungen des neuen EEG vereinbar sind. Darüber hinaus sehen die derzeit im Markt eingesetzten Prozesse aber keine Instrumentarien vor, um die neu durch das EEG 2014 eingeführten Konstellationen

- Wechsel in die Einspeisevergütung des § 38 EEG,
- Neuzuordnungen aus § 38 EEG in eine andere Veräußerungsform,
- Wechsel des Direktvermarktungsunternehmens im Rahmen der verkürzten Wechselfrist nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 EEG sowie
- Erstzuordnungen von Neuanlagen in die geförderte oder in die sonstige Direktvermarktung

im Übergangszeitraum bis zum 01.10.2015 im Wege der elektronischen Marktkommunikation abzuwickeln. Es bedarf daher der Verwendung eines auf Wunsch der Betroffenen zumindest teilautomatisiert verarbeitbaren elektronischen Formulars, welches in Anlage 2 dieser Festlegung enthalten ist. Die Vorgehensweise entspricht weitgehend derjenigen vor Einführung der elektronischen Marktkommunikation nach der Altfestlegung. Die in Unterziffer c. des Tenors vorgesehenen Übermittlungsfristen ergeben sich entweder unmittelbar aus dem Gesetz (§ 21 Abs. 1 EEG) oder entsprechen denjenigen, die ab 01.10.2015 auch im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation vorgesehen sind (Wechseln des Direktvermarktungsunternehmens). In allen Fällen erscheint es sachgerecht, den Netzbetreiber zur Rückmeldung innerhalb von drei Werktagen zu verpflichten (Unterziffer d.), da die Anwendungsfälle des Formulars zahlenmäßig für überschaubar gehalten werden.

## **3. Dauerhafte Anwendung eines Formulars für bestimmte Wechselvorgänge (Tenorziffer 3 sowie Anlage 3)**

Wie bereits in der Altfestlegung wird von Seiten der Beschlusskammer weiterhin ein Bedarf für einen zusätzlichen Meldeweg gesehen, den Anlagenbetreiber ohne Mitwirkung eines (beispielsweise nicht mehr aktiven Lieferanten) nutzen können, um ihre Anlagen aus einer Direktvermarktungsform zurückzuholen.

Die in Tenorziffer 3 enthaltene Verpflichtung stellt daher sicher, dass mittels eines ausschließlich für diesen Anwendungsbereich geltenden Formulars die EEG- oder KWKG-Anlagenbetreiber

dauerhaft die Möglichkeit erhalten, sämtliche Direktvermarktungszuordnungen aufheben zu lassen und die Erzeugungsanlage zu 100 % wieder in die gesetzliche Förderung zu übernehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Marktakteure, die zugleich eine Marktrolle im Sinne der Prozessfestlegungen nach Anlage 1 ausüben, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen können sondern auf die elektronische EDIFACT-Kommunikation zurückzugreifen haben. Die gegenüber den Netzbetreibern hier ausgesprochene Verpflichtung erscheint verhältnismäßig. Der Anwendungsbereich dürfte zahlenmäßig überschaubar sein. Zudem ist den Netzbetreibern nachgelassen, das geforderte Formular auch mittels eines besser automatisierbaren Online-Formulars bereitzustellen, was Raum für die jeweils unternehmensspezifisch effizienteste Lösung lässt.

#### **4. Weitergabe der Direktvermarktungsmeldungen an den ÜNB (Tenorziffer 4)**

Die in Tenorziffer 4 neu gefasste Vorgabe übernimmt weitgehend die bereits in der Altfestlegung (dort Tenorziffer 5) ausgesprochene Verfügung. Da das neue Prozessmodell aber nun einige Wechselvorgänge in deutlich kürzeren Wechselfristen als bislang ermöglicht, ist durch die Übermittlung der Direktvermarktungsmeldungen bereits am 9. Werktag eines Monats für den Folgemonat nicht mehr sichergestellt, dass der ÜNB hierdurch ein vollständiges Abbild aller relevanten Meldungen erhält. Es wird daher zusätzlich eine weitere Datenübermittlung jeweils zum 4. letzten Werktag eines jeden Monats verpflichtend. Durch die beibehaltene erste Meldung soll der ÜNB bereits einen ersten groben Datenstand erhalten, der durch die Übermittlung kurz vor Monatsende nochmals auf den aktuellen Stand gebracht werden soll.

Nicht gefolgt wurde Vorschlägen von Stromnetz Berlin und TenneT, die Datenübermittlung von den VNB an die ÜNB im Rahmen dieser Festlegung entweder auf non-EDIFACT-Basis (Stromnetz Berlin) oder mittels eines eigenständigen Prozesses (TenneT) zu vereinheitlichen. Die Kammer kann die Notwendigkeit für eine grundsätzliche Weiterentwicklung der Thematik nachvollziehen, hält das vorliegende, unter starkem Zeitdruck stehende, Festlegungsverfahren aber nicht für das geeignete Mittel.

#### **5. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 5)**

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewähr-

leistet werden. Hiervon wird das berechnete Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

#### **6. Kosten (Tenorziffer 6)**

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Ziff. 4 EnWG vorbehalten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Matthias Otte  
Vorsitzender

Andreas Faxel  
Beisitzer

Jens Lück  
Beisitzer